

Rechtsverordnung „zur Bezeichnung und Erhaltung eines Teiches als geschützten Landschaftsbestandteil

Aufgrund der §§ 16 und 24 Abs. 1 des Landespflegegesetzes - LPfIG - vom 14. Juni 1975 (GVBl. S. 157), zuletzt geändert durch das Siebzehnte Landesgesetz Über die Verwaltungsvereinfachung im Lande Rheinland-Pfalz vom 12. November 1974 (GVBl. S. 521) wird folgendes verordnet:

§1

Der in der Stadt Koblenz, Gemarkung Arenberg, Flur 8, Flurstücke 65, 64, 60/1 und 58 liegende "Teich am Mühlenbacher Hof", dessen Schutz zur Erhaltung der landschaftlichen Eigenart und zur Sicherung eines ausgewogenen Naturhaushaltes im öffentlichen Interesse legt, wird hiermit zum geschützten Landschaftsbestandteil erklärt.

§2

Die Grenze des geschützten Landschaftsbestandteils ist in der dieser Verordnung beigefügten Katasterkarte (Maßstab 1:2000) rot umrandet eingetragen.

§3

In dem geschützten Landschaftsbestandteil sind alle Maßnahmen, wie Abgrabung, Beschädigung, Abtragung des Dammes oder Trockenlegung des Teiches, die der Erhaltung der vorhandenen Teich- u, Riedvegetation, der Nist- und Aufenthaltsmöglichkeit für Wasservögel und eines ausgeglichenen Wasserhaushaltes zuwiderlaufen, verboten.

§4

Ordnungswidrig im Sinne von § 33 Abs. 2 Nr. 1 LPfIG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig der Vorschrift des § 3 dieser Rechtsverordnung zuwiderhandelt.

§5

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Koblenz, 29.03.1977

Stadtverwaltung Koblenz

- Untere Naturschutzbehörde -